



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 60 05

Niederkrüchten, den 05.12.2016

Vorlagen-Nr. 545-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

13.12.2016

Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung

Sachverhalt:

Das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) wurde im Juni 2016 geändert und neu gefasst. Die Neufassung ist am 16. Juli 2016 in Kraft getreten.

Zu den Neuregelungen gehört auch der § 64. Diese Bestimmung regelt nunmehr die Umlage des Unterhaltungsaufwands für die Gewässer zweiter Ordnung.

Der Gesetzgeber sieht wie bisher die Möglichkeit vor, den Gewässerunterhaltungsaufwand im Rahmen einer Gebühr auf die Eigentümer des seitlichen Einzugsbereichs umzulegen. Entsprechend der bisherigen Regelung sind zuvor die Erschwereranteile abzuziehen. Dies geschieht künftig, wie auch bislang, in der Weise, dass die Wasserverbände die Erschwereranteile vorab abziehen und die Umlage für die Eigentümer im seitlichen Einzugsbereich separat ausweisen. Die Gebühren der Wasserverbände werden jährlich erhoben und mit Gebührenbescheid bekanntgegeben.

Nach der bisherigen Gesetzesfassung mussten bei der Gebührenbemessung maßgebliche Unterschiede im Wasserabfluss berücksichtigt werden. In der Vergangenheit wurden deshalb auf der Grundlage eines Gutachtens des Ingenieurbüros Hydrotec unterschiedliche Gebührensätze für verschiedene Nutzungsarten gebildet. So wurden die befestigten abflusswirksamen Flächen entsprechend dem Abflussbeiwert, der auch in der Entwässerungssatzung Verwendung findet, herangezogen. Bei den übrigen Flächen wurde unterteilt in unbefestigte Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers, in Waldflächen und in sonstige Flächen außerhalb geschlossener Ortslagen, z. B. landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Gesetzgeber hat diese Unterteilung aus Vereinfachungsgründen aufgegeben. Im Gesetz ist angeordnet, dass die Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 % der Kosten tragen. Es wird daher nur noch zwischen versiegelten Flächen und übrigen (unversiegelten) Flächen unterschieden. Weiterhin ist angeordnet, dass als Gebührenmaßstab in der Satzung der Quadratmeter Grundstücksfläche zugrunde zu legen ist. Aus dem klaren Wortlaut und dem Fehlen einer Öffnungsklausel für gemeindliche Satzungen folgt, dass in der Satzung künftig nur noch zwischen den versiegelten Flächen einerseits und den unversiegelten Flächen andererseits zu unterscheiden ist und weitere Differenzierungen nicht mehr zulässig sind. Damit entfällt die bisherige Differenzierung nach Nutzungsarten und Abflussbeiwerten.

Wie die Regelung bezüglich des Ansatzes der „versiegelten Flächen“ auszulegen ist, wurde vom Gesetzgeber nicht explizit ausgeführt. Dies könnte unterschiedlich ausgelegt werden. Seitens anwaltlicher Stellungnahme dürfte es sich hier ausschließlich um die versiegelten Flächen mit Ableitung handeln. Diese Ansicht wird auch aus wasserbaulicher Sicht vertreten. Da im Rahmen der Prüfung, wie das Gesetz auszulegen ist, der Städte- und Gemeindebund bereits angekündigt hatte, dass bis zum Jahresende noch eine Mustersatzung veröffentlicht werde, wurde diese abgewartet. Die Mustersatzung und die entsprechende Stellungnahme wurden durch Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes erst am 21. November 2016 veröffentlicht. Hierdurch war auch eine Vorlage der Angelegenheit zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06. Dezember 2016 nicht mehr möglich, da die Satzung für die Gemeinde Niederkrüchten entsprechend umzusetzen war und für die Kalkulation der neuen Gebührensätze zunächst die erforderlichen Flächen entsprechend der Auslegung des Städte- und Gemeindebundes zu ermitteln waren. Nach dieser Rechtsauslegung und entsprechend veröffentlichter Mustersatzung sind als versiegelte Flächen (entsprechend dem reinen Gesetzeswort) alle Flächen mit Versiegelung, unabhängig davon, ob eine Ableitung in den Kanal oder ein Gewässer erfolgt oder ob von den Flächen versickert wird, bei der Umlage des 90 % - Anteiles anzusetzen. Auf den 10 % - Anteil sind entsprechend die übrigen unversiegelten Flächen (Acker, Wald, Rasen, Beete etc.) anzusetzen.

Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes wurde entsprechend für den Entwurf der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung zu Grunde gelegt. Die Satzung ist zwingend zum 01.01.2017 zu erlassen, da die bisherige Satzung aufgrund der Gesetzesänderung unwirksam ist und anderenfalls eine Gebührenerhebung ab 2017 rechtlich nicht möglich wäre.

Die Festsetzung der Gebührensätze erfolgt wie bisher in einer separaten Satzung, der auch die entsprechende Kalkulation zu Grunde liegt und die ebenfalls in der Sitzung des Rates am 13. Dezember 2016 zu beschließen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung.

Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>
------------------	-----------------------	-------------------------------------	----------------------------	--------------------------	--	--------------------------

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

gez. Wassong